



Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Wald

# Holzschlag in meinem Wald

**Merkblatt 1, Januar 2017**

## Das Wichtigste in Kürze

- Waldeigentümer entscheiden selber über die Holznutzung<sup>1/2</sup>
- Jeder Holzschlag benötigt aber das Einverständnis des Försters<sup>4</sup>
- Der Förster berät kostenlos<sup>3</sup>
- Naturnaher Waldbau ist gesetzliche Pflicht<sup>1</sup>
- Kahlschläge sind verboten<sup>5</sup>
- Rückegassen sind konsequent zu benutzen<sup>7</sup>
- Holzschläge sind klar und gut sichtbar abzusperren



## Welche Regeln habe ich zu beachten?

1. Als Waldeigentümer sind Sie für Ihren Wald verantwortlich. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben entscheiden Sie, wie und wann Sie Ihre Bäume nutzen<sup>1</sup>. Dabei ist Ihnen freigestellt, ganz oder teilweise auf die Nutzung zu verzichten<sup>2</sup>. Nur an Orten, wo dies zu Gefahren für Menschen oder zu grossen Schäden führen könnte (Borkenkäfer), kann die Entfernung von Bäumen verlangt werden<sup>2</sup> (z.B. im Schutzwald).
2. Lassen Sie sich von Ihrem Förster beraten. Beratung und Holzanzeichnung sind für Sie gratis, da die Gemeinden die Kosten tragen<sup>3</sup>. Gegen Entgelt bietet Ihnen der Förster gern weitere Dienste an, z.B. das Einmessen oder den Verkauf des Holzes.
3. Unabhängig davon, wie viele Bäume Sie fällen wollen: Sie benötigen vorgängig die Zustimmung des Försters<sup>4</sup>. Dies geschieht beim gemeinsamen Anzeichnen im Wald - ohne Kostenfolge für den Waldbesitzer. Nur in Wäldern ohne Ausführungsplanung (ohne Betriebsplan, Schutzverordnung oder anderer Vorgaben) können Bäume im Rahmen von Durchforstungen ohne Anzeichnen gefällt werden<sup>4</sup>. Die vorgängige Einwilligung des Försters ist aber auch hier nötig.
4. Die Berücksichtigung des naturnahen Waldbaus ist Pflicht<sup>1</sup>. Dadurch werden Boden, Pflanzen und Tiere geschont.
5. Kahlschläge<sup>5</sup> wirken sich negativ auf den Waldboden aus. Nur in begründeten Ausnahmen sind Kahlschläge möglich<sup>6</sup>, z.B. bei der Schädlingsbekämpfung oder zur Verjüngung alter Bestände, wenn Jungwuchs fehlt. Wichtig: Jeder Kahlschlag benötigt die Bewilligung des Forstkreises.
6. Forstfahrzeuge gehören auf Strassen, Maschinenwege oder Rückegassen<sup>7</sup>. Abseits davon haben sie nichts zu suchen, denn sie verdichten den Boden und beschädigen die Baumwurzeln.
7. Waldbesucher sind vor Holzschlägen zu warnen. Der Zugang zum Holzschlag ist ihnen mit Absperrungen, deutlich erkennbaren Hinweisschildern oder Hilfskräften zu verwehren.



**Vor jedem Holzschlag muss Kontakt mit dem Förster aufgenommen werden. Dieser berät den Waldeigentümer kostenlos.**

### Kontakt

Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Wald  
Telefon 043 259 27 50  
E-Mail: wald@bd.zh.ch

Unter [www.wald.kanton.zh.ch](http://www.wald.kanton.zh.ch)  
können verschiedene Merkblätter und  
Hilfsmittel heruntergeladen werden.

---

<sup>1</sup> § 16 Kantonales Waldgesetz (KWaG)  
<sup>2</sup> Art 20 Eidgenössisches Waldgesetz (WaG)  
<sup>3</sup> § 30 KWaG  
<sup>4</sup> § 17 KWaG  
<sup>5</sup> Art. 22 WaG  
<sup>6</sup> § 11 Kantonale Waldverordnung (KWaV)  
<sup>7</sup> § 10 KWaV